

27. Treffen des Kontaktausschusses der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

**Albert Borschette Konferenzzentrum (CCAB – 0 B), Rue Froissart 36,
1040 Brüssel
Mittwoch, 16. April 2008**

Vorläufige Tagesordnung

10.00 a.m. to 6 p.m.

1. Annahme der Tagesordnung – *Doc. CC TVSF (2008) 3*
2. Umsetzung der AMDR – Produktplatzierung

Präsentation der Österreichischen Delegation: "Art. 3g AMDR im Lichte der Erfahrungen Österreichs mit Regelungen zu Produktplatzierung"
 - *Diskussion*
3. Umsetzung der AMDR – Definitionen
Diskussion zu den folgenden Punkten:
Wie beabsichtigen die Mitgliedstaaten, *audiovisuelle Mediendienste auf Abruf* zu erfassen / zu definieren?
4. Umsetzung der AMDR – Kommerzielle Kommunikation
Diskussion zu den folgenden Punkten:
 - Reichweite: Wie werden die Mitgliedstaaten das Konzept der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation umsetzen?
 - Wie werden die Mitgliedstaaten die Regelungen auf Abrufdienste ausweiten?
 - Werden Ko- und Selbstregulierungsinstrumente genutzt?
 - Werden die Mitgliedstaaten in Bezug auf kommerzielle Kommunikation strengere Bestimmungen einführen?
 - Falls die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen beschließen, wie werden sie sicherstellen, dass diese Bestimmungen mit Gemeinschaftsrecht vereinbar sind?
5. Möglicherweise: Umsetzung der AMDR – Neue Verpflichtungen / Abrufdienste
Diskussion zu den folgenden Punkten:
 - Wie werden die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Inhalt, der die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen kann, ihnen nicht durch Anbieter von Medien- Abrufdiensten zugänglich gemacht wird?

- Wie haben die Mitgliedstaaten vor, eine angemessene *Altersverifikation* mit Blick auf möglicherweise schädlichen Inhalt sicherzustellen?
- Wie werden die Mitgliedstaaten schädlichen Inhalt beurteilen / definieren?
- Zu welchem Umfang werden Selbst- und Koregulierungsinstrumente angewendet?
- Wie werden die Mitgliedstaaten eine angemessene Förderung Europäischen Inhalts bei Abrufdiensten sicherstellen (Art. 3i AMDR)?
 - Berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten, die im Erwägungsgrund 48 erwähnt werden: finanzieller Beitrag, Mindestanteil, Präsentation?
 - Wird die tatsächliche Nutzung [Zuschaueranteile] von neuen Diensten in Rechnung gestellt? Wenn ja, wie könnte dies gemessen werden?
 - Wie werden die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie in der Lage sind, ihren Berichtspflichten mit Blick auf diese Möglichkeiten nachzukommen?
- Wie werden die Mitgliedstaaten die Transparenzpflichten einführen?
 - Was werden die verschiedenen Verpflichtungen für Abruf- und lineare Dienste sein?
- Wie werden die Mitgliedstaaten zu einer zunehmenden Zugänglichkeit von audiovisuellen Mediendiensten für Sehbehinderte oder Hörgeschädigte ermuntern?
 - Welche Instrumente zur Bestärkung werden eingesetzt?
 - Wird es einen Unterschied geben zwischen Abruf- und linearen Diensten geben?
 - Werden öffentlich-rechtliche Diensteanbieter besonderen Verpflichtungen unterworfen?
 - Sind Berichtspflichten vorgesehen?

6. Vorbereitung des nächsten Treffens

7. Verschiedenes